



Einstufung der roten Gebiete überarbeiten

Position der Präsidentenkonferenz des Bayerischen Bauernverbandes

- Grundsätzlich: Eine Verknüpfung zwischen Düngeverordnung (landwirtschaftlicher Bezug, in Deutschland Blick nur auf oberflächennahes Grundwasser) und Gebietskulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie (allgemeiner Bezug, Blick auf gesamtes Grundwasser) in § 13 Düngeverordnung (DüV) ist völlig ungeeignet und fachlich falsch.
- Die Methodik der Herleitung von roten Gebieten der Düngeverordnung (DüV) nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist lediglich eine vage Annäherung an die tatsächlichen Verhältnisse (Boden, Klima, Bewirtschaftung) und darf nicht Grundlage für eine Gebietskulisse mit teils existenzgefährdenden verpflichtenden Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe sein.
- Angesichts einer Überschreitung des Nitrat-Schwellenwerts von 50 mg/l bei lediglich acht Prozent der Messstellen im bayerischen Nitratmessnetz (EUA-Teilmessnetz Landwirtschaft) ist eine rote Gebietskulisse von 25 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) völlig inakzeptabel.
- Sämtliche Messstellen, die für rote Gebiete nach der Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV) maßgeblich sind, müssen von einer unabhängigen Stelle auf ihre Tauglichkeit für diesen Zweck überprüft werden. Insbesondere sind Nachweise zu erbringen, dass das Einzugsgebiet der Messstellen überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und andere denkbare Einflussfaktoren (Altlasten, Siedlungen, Bahnlinien, Bergbau etc.) ausgeschlossen werden können.
- Für die Ermittlung der roten Gebiete müssen aktuelle und repräsentative Messdaten verwendet werden. Hier ist auch Transparenz bei den Messdaten wichtig.
- Die roten Gebiete sind auf das fachlich zwingend notwendige Maß zu begrenzen und die zu ergreifenden Maßnahmen zur Reduzierung der N-Austräge müssen den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.
- Bis zur Fertigstellung einer fachlich und rechtlich einwandfreien und angepassten Gebietskulisse muss es ein Moratorium im Vollzug der Düngeverordnung geben.
- Die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe müssen eine umfassende individuelle und kostenfreie Fachberatung sowie schnelle finanzielle Unterstützung bei notwendigen Investitionsmaßnahmen und Bewirtschaftungsanpassungen erhalten, um einen massiven Strukturwandel in den betroffenen Gebieten zu verhindern.
- Betriebe in roten Gebieten müssen von den zusätzlichen Auflagen befreit werden, wenn sie besonders effizient und damit gewässerschonend wirtschaften (Nachweis z.B. über Düngeokumentation, freiwillige Feld-Stall-Bilanz, N_{min}-Beprobung, etc.). Zudem muss es Befreiungsmöglichkeiten geben für Betriebe, die an Agrarumweltmaßnahmen oder freiwilligen Kooperationsprojekten teilnehmen - insbesondere auch bei erfolgreichen gebietsbezogenen Gewässerschutzkonzepten, die nur für besonders sensible Bereiche Maßnahmen vorsehen.
- Die Düngeverordnung nimmt in § 13 Bezug auf die Regelungen der Grundwasserverordnung 2010. Deshalb muss die Einstufung der Grundwasserkörper als Grundlage für die rote Gebietskulisse auch mit dem 33%-Flächenkriterium erfolgen und nicht mit dem 20%-Flächenkriterium aus der Grundwasserverordnung 2017.